

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6a (1) BauGB
zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 158
- Weizenmühlenstraße / Kesselstraße -

Stadtbezirk 3

Stadtteil Hafen

Kurzbeschreibung

Plananlass ist die Umsetzung der Wettbewerbsergebnisse „Halbinsel Kesselstraße“ von 2019, die Sicherung der hafenauffinen und industriellen Nutzungen im Industriehafen, die Sicherung der gewerblichen Nutzungen im Bereich der Plange Mühle und das Ermöglichen einer Nutzungsmischung mit Wohnanteilen auf der Halbinsel Speditionstraße zur Abrundung der FNP-Änderung im Osten des Änderungsbereichs. Zudem ermöglicht die Flächennutzungsplanänderung mehr Spielraum für eine leistungsfähigere Verkehrserschließung sowohl des Industrie- als auch des Medienhafens und schafft perspektivisch neue Flächen für Verkehrsinfrastruktur, die den gesamten Hafen strategisch ergänzen und unterstützen. Außerdem wird die Darstellung „Wasserfläche“ im Bereich Weizenmühlenstraße an den Bestand angepasst.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Düsseldorf von 1992 ist der überwiegende Teil des Änderungsbereichs als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Hafen dargestellt. Lediglich der östliche und der südliche Bereich der Halbinsel Speditionstraße sind als Gewerbegebiet (GE) dargestellt. Um zukünftig die städtebauliche Entwicklung planungsrechtlich vorzubereiten, sind die bisherigen Darstellungen in SO-Hafen, Gewerbegebiet, gemischte Baufläche, Verkehrsflächen und Grünflächen zu ändern. Zusätzlich entfällt ein Symbol „Elektrizität“.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß **§ 3 Abs. 1 BauGB** erfolgte in Form eines Aushangs im Stadtplanungsamt. Zudem wurden die Unterlagen auf der Website des Stadtplanungsamtes veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahme einer Anwaltskanzlei eingebracht, die verschiedene Hafenbetriebe anwaltlich vertritt. Die eingebrachten Belange wurden soweit möglich im Verfahren berücksichtigt und umfassend behandelt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß **§ 4 Abs. 1 BauGB** und **§ 4 Abs. 2 BauGB** für das Plangebiet durchgeführt. Im Rahmen der Beteiligung wurden verschiedene Anregungen und Hinweise vorbracht (z.B. zu Gewerbeimmissionen oder regionalplanerischen Darstellungen). Die vorgebrachten Belange wurden soweit möglich und sofern erforderlich im Planverfahren berücksichtigt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß **§ 3 Abs. 2 BauGB** wurden verschiedene Anregungen und Hinweise teilweise erneut vorgebracht. Den Anregungen wurde gefolgt oder die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen.

Umweltbelange

Gemäß Anlage zu § 2 Absatz 4 und § 2 a BauGB wurden die mittel- und unmittelbaren Umweltauswirkungen, die durch das Planvorhaben entstehen, umfassend ermittelt und entsprechend im Umweltbericht dargestellt.